

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Januar 2010

Thema: Betriebsgefahr und Aufklärungspflichten

Für das Jahr 2010 wünschen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern aber auch Ihren Familien Gesundheit und persönliche Zufriedenheit. Wir hoffen mit Ihnen auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr, angefüllt voller kreativer Ideen, die voranbringen, sichern und Ihren Standort festigen.

Der erste Newsletter des Jahres 2010 enthält zwei interessante Entscheidungen, die wir für Sie gefunden haben.

I. Betriebsgefahr auch für den halterlosen Fahrer?

Der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, der nicht zugleich Halter desselben ist, muss sich die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs nur dann zurechnen lassen, wenn er seinerseits für Verschulden gemäß § 823 BGB oder für vermutetes Verschulden gemäß § 18 StVG haftet.

Dieser Entscheidung des BGH vom 17.11.2009 lag ein Verkehrsunfall eines Polizeibeamten mit einem Dienstfahrzeug zu Grunde, der einen fremdverschuldeten Unfall mit einem Fußgänger erlitt und sich dabei verletzte. Das Berufungsgericht entschied, dass sich der Beamte die Betriebsgefahr des Motorrades in Höhe von 20 % zurechnen lassen muss und kürzte die Schadenspositionen (u.a. Schmerzensgeld und Verdienstausschluss) um diese Quote. Diese Anrechnung, so der BGH, war in diesem Fall nicht richtig. Für die verschuldensunabhängige Betriebsgefahr haftet nämlich nur der Halter, nicht der Fahrer. Für den Fahrer, der nicht zugleich Halter des Fahrzeuges ist, kann eine Haftungsquote nur bei Verschulden am Unfall angenommen werden.

Unser Hinweis: Eine unterschiedliche Haftungsquote bei Fahrer und Halter ist möglich, sollte jedoch immer von qualifizierter Seite geprüft werden!

II. Aufklärungspflicht des Verkäufers beim Autoverkauf nach Erwerb von einem unbekanntem Zwischenhändler!!!

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass der Verkäufer eines gebrauchten Pkw den Käufer darüber informieren muss, dass er das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen "fliegenden Zwischenhändler" erworben hat.

Hintergrund war folgender Fall: Im Kaufvertragsformular war unter dem vorformulierten Text "Gesamtfahrleistung nach Angaben des Vorbesitzers" handschriftlich "201.000 km" vermerkt; dies entsprach dem vom Tacho zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgewiesenen Kilometerstand. Als Vorbesitzer waren im Kfz-Brief nur der ursprüngliche Halter sowie der seit dem 16. Februar 2004 als Halter eingetragene Beklagte zu 1) erfasst. Dieser hatte das Fahrzeug über den Beklagten zu 2) von einem Zwischenhändler erworben, der den Beklagten nur als "Ali" bekannt war und der das Fahrzeug seinerseits von einem weiteren, ebenfalls nicht als Halter im Kfz-Brief eingetragenen Vorbesitzer erworben hatte. Über diese Umstände wurde der Kläger bei Abschluss des Kaufvertrages nicht informiert.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten hätten ihn über den Erwerb des Fahrzeugs von einem nicht näher bekannten Zwischenhändler aufklären müssen. In diesem Fall hätte er auf die vom Kilometerzähler angezeigte Laufleistung von 201.000 km nicht vertraut und das Fahrzeug deshalb auch nicht gekauft. Die tatsächliche Laufleistung des Pkw betrug im Zeitpunkt des Kaufvertrages mehr als 340.000 km.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers überwiegend Erfolg hatte, sollte der BGH das Urteil nach Einlegung der Revision durch die Beklagten abschließend prüfen. Sie hatte keinen Erfolg.

Der BGH entschied, dass beide Beklagte dem Kläger wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht zum Schadensersatz verpflichtet sind. Bei Vertragsverhandlungen besteht für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des anderen) vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten kann. Ein solcher Umstand liegt vor, wenn - wie hier - der Verkäufer kurz zuvor den Pkw von einem "fliegenden Zwischenhändler" erworben hat. Denn ohne einen entsprechenden Hinweis geht der Käufer davon aus, dass der Vertragspartner das Fahrzeug von demjenigen übernommen hat, der als letzter Halter im Kraftfahrzeugbrief eingetragen ist. Hat der Verkäufer das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf selbst von einer Person mit unbekannter Identität erworben, liegt der Verdacht nahe, dass es während der Besitzzeit des unbekanntem Voreigentümers zu Manipulationen am Kilometerzähler oder einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs gekommen ist. Die Verlässlichkeit der Angaben zum Fahrzeug wird dadurch grundlegend entwertet. Insbesondere kommt der Kilometerstandsanzeige und der Aussage zur "Gesamtfahrleistung nach Angabe des Vorbesitzers" hinsichtlich der tatsächlichen Fahrleistung keine nennenswerte Bedeutung zu, Urteil vom 16. Dezember 2009 - VIII ZR 38/09.

Unser Hinweis: Klären Sie auf und dokumentieren Sie dies. Distanzieren Sie sich grundsätzlich von Angaben, die Sie kaum nachprüfen können. Dies gilt insbesondere für Kilometerstand und Vorbesitzer. Und mit einem Augenzwinkern: Kaufen Sie bitte keine Fahrzeuge von "Ali".